



Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 25.03.2021

Anfrage

Öffentliche Grünflächen Wohngebiet Mühlenscharrn

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu Beginn des Jahres wurden alle Anwohner des Wohngebietes Mühlenscharrn von der SDS angeschrieben und aufgefordert die öffentlichen Grünflächen (Raute 5-Flächen) freizuräumen. Hierbei wurden insbesondere private Fußballtore und Kaninchengehege genannt.

Am 23.03.2021 wurde durch die SDS eine Beräumung der Grünflächen durchgeführt und dabei die privaten Gegenstände entfernt. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten in Corona-Zeiten, aber auch der Tatsache, dass sich viele Eltern wünschen, dass die Kinder wohnortnah spielen, sowie der Tatsache, dass die Spielwiese südöstlich von WA 19 regelmäßig von Wildschweinen aufgewühlt wird und ein Spielen auf den vorgesehenen Flächen ist de facto nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Das Wohngebiet ist mittlerweile seit 10 Jahren bewohnt und die Familien haben sich an den bisherigen Zustand gewöhnt, die Grünflächen zum Spielen zu nutzen.
 - a. Warum kommt die Forderung der Beräumung erst jetzt?
 - b. Was ist der konkrete Anlass?
2. Gab es in der Vergangenheit haftungsrechtliche Vorkommnisse gegenüber der Stadt in dem B-Plan Gebiet 06/90 mit den privaten Spielgeräten / Kaninchenkäfige, die ein Handeln erforderlich machen?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 545-2958

E-Mail: stadtfraktion-die-linke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

3. Gibt es eine Möglichkeit das dauerhafte oder temporäre (z.B. nur Sommermonate) Aufstellen von ortsveränderlichen privaten Spielgeräten auf der Fläche zu ermöglichen (z.B. mit Hinweisschildern zur Haftung durch Familie [Name])?
4. Entsprechend Teil B B-Plan 06/90 Ziffer II Punkt 3 ist das Aufstellen von Kleinspielgeräten in den Raute 5-Flächen zulässig.
 - a. Was ist unter Kleinspielgeräte zu verstehen?
 - b. Sieht die Stadt die Möglichkeit die Grünflächen mit städtischen Fußballtoren auszustatten? Welche finanziellen Mittel wären für ein Paar Fußballtore aufzuwenden?
5. Eine einmalige Wiederherstellung der Spielfläche südöstlich von WA 19 von Wildschweinschäden hat nur kurzzeitig zum erfolgt geführt. Nach einer Woche war die Spielfläche von Wildschweinen wieder aufgewühlt, sodass de facto seit über einem Jahr kein Spielen auf der Spielfläche möglich ist.
 - a. Sieht die Stadt durch die Wildschweine eine Gefährdungssituation für unbeaufsichtigt spielende Kinder auf der genannten Fläche durch Wildschweine?
 - b. Welche Vorkehrungen trifft die Stadt, um die Spielfläche südöstlich von WA 19 dauerhaft bespielbar zu halten (z.B. Einzäunung, etc.) und wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?
 - c. Wäre eine Verlegung der im B-Plan aufgezeigten Spielfläche in die Grünflächen (Raute 5-Flächen) zwischen der Wohnbebauung möglich?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Frank
Stadtvertreter

Der Oberbürgermeister

Die Linke

-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: info@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
25.03.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Ilka Wilczek

Datum
12.04.2021

Anfrage Öffentliche Grünflächen Wohngebiet Mühlenscharrn

Sehr geehrter Herr Frank,

im Folgenden möchte ich Ihre Fragen zum o. g. Thema beantworten:

1) Das Wohngebiet ist mittlerweile seit 10 Jahren bewohnt und die Familien haben sich an den bisherigen Zustand gewöhnt, die Grünflächen zum Spielen zu nutzen.

a) Warum kommt die Forderung der Beräumung erst jetzt?

Die Flächen wurden am 12.10.2017 nach Ende der Entwicklungspflege vom Erschließungsträger abgenommen und an die Landeshauptstadt zur weiteren Pflege und Unterhaltung übergeben. Die private Nutzung hat in den letzten zwei Jahren deutlich zugenommen.

b) Was ist der konkrete Anlass?

Es gingen vermehrt Beschwerden bzgl. der Aufstellung von Toren, der Aufstellung eines Kaninchengeheges wie auch privater Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen über Klarschiff und beim SDS ein. Nach Prüfung der Festsetzungen im B-Plan und der privaten dauerhaften Nutzung vor Ort wurde Verstöße festgestellt. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes ist dieser zu untersagen.

2) Gab es in der Vergangenheit haftungsrechtliche Vorkommnisse gegenüber der Stadt in dem B-Plan Gebiet 06/90 mit den privaten Spielgeräten / Kaninchenkäfige, die ein Handeln erforderlich machen?

Entsprechende Vorkommnisse lagen erfreulicherweise bisher nicht vor.

3) Gibt es eine Möglichkeit das dauerhafte oder temporäre (z. B. nur Sommermonate) Aufstellen von ortsveränderlichen privaten Spielgeräten auf der Fläche zu ermöglichen (z. B. mit Hinweisschildern zur Haftung durch Familie [Name])?

Die Grundlage für eine unbegrenzte Nutzung besteht wie bereits erörtert nicht. Unproblematisch ist die Aufstellung von Toren oder anderen Spielgeräten während des Spielens und der Abbau beim Verlassen der Fläche.

Als öffentliche Fläche steht diese allen zur Nutzung zur Verfügung und nicht einer privilegierten dauerhaften bzw. längerfristigen Nutzung von Teilflächen durch die Anwohnenden. Eine Fremdnutzung der privaten Ausstattungen würde ggf. auch nicht vermeidbar sein. Haftungsausschlüsse durch Schilder (z. B. an Toren) sind nicht möglich. Ggf. wird sich der Schadensregulierer (Versicherung) der Landeshauptstadt an den

Verursacher wenden soweit dieser bekannt ist. Wie sich der Schadensregulierer bei einer bewussten Duldung der Landeshauptstadt von Verstößen verhält, kann nicht abgeschätzt werden.

4) Entsprechend Teil B B-Plan 06/90 Ziffer II Punkt 3 ist das Aufstellen von Kleingeräten in den Raute 5-Flächen zulässig.

a) Was ist unter Kleinspielgeräten zu verstehen?

Mit der B-Plan Formulierung „Die Einordnung von Kleinspielgeräten ist zulässig“ ist gemeint, dass die Aufstellung von vereinzelt Spielgeräten durch die Landeshauptstadt für die Altersgruppe bis 3 Jahre zulässig ist. Die Aufstellung ist im Rahmen der Erstellung der Freianlagen nicht umgesetzt worden.

b) Sieht die Stadt die Möglichkeit die Grünflächen mit städtischen Fußballtoren auszustatten? Welche finanziellen Mittel wären für ein Paar Fußballtore aufzuwenden?

Es besteht keine Möglichkeit diese Grünflächen mit städtischen Fußballtoren auszustatten. Faktisch würden in einem solchen Fall Bolzplätze entstehen. Diese sind planungsrechtlich in einem reinen Wohngebiet (RW) nur unter Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Abstandsregelungen (Lärmschutz) 60 m zur nächsten Wohnbebauung zulässig. Es besteht weiterhin der Widerspruch zur naturschutzrechtlichen Festsetzungen für die Flächen (zweimalige Mahd), die für ein Bespielen nicht ausreichend ist.

Für ein vandalismussicheres Kleintor mit Einbau entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.500 €.

5) Eine einmalige Wiederherstellung der Spielfläche südöstlich von WA 19 von Wildschweinschäden hat nur kurzzeitig zum Erfolg geführt. Nach einer Woche war die Spielfläche von Wildschweinen wieder aufgewühlt, sodass de facto seit über einem Jahr kein Spielen auf der Spielfläche möglich ist.

a) Sieht die Stadt durch die Wildschweine eine Gefährdungssituation für unbeaufsichtigt spielende Kinder auf der genannten Fläche durch Wildschweine?

Seitens der Unteren Jagdbehörde wird darauf hingewiesen, dass Wildschweine grundsätzlich recht scheue Fluchttiere sind. Sie sind nicht aggressiv und es geht keine besondere Gefahr von ihnen aus. Unter gewissen Umständen könnte das Schwarzwild jedoch auch einmal gefährlich werden. Wildschweine können nicht besonders gut sehen, besitzen aber einen hervorragenden Geruchssinn. Die Kreisjägermeisterin hat bzgl. der dort gesichteten Wildschweine an die Anwohner appelliert, dass niemand seine Abfälle/Rasenmahd dort entsorgen möge, denn damit würden die Wildschweine angelockt. Der Jagdpächter ist bemüht, die Situation unter Kontrolle zu bekommen. Vgl. Artikel der Kreisjägermeisterin in der SVZ vom 23.03.2021.

b) Welche Vorkehrungen trifft die Stadt, um die Spielfläche südöstlich von WA 19 dauerhaft bespielbar zu halten (z. B. Einzäunung, etc.) und wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?

Eine Einzäunung, der im B-Plan festgesetzten Spielwiese, ist nicht vorgesehen. Wie sich an der angrenzenden eingezäunten Ausgleichsfläche zeigt, hält diese Wildschweine nicht fern.

Der Zustand der Fläche wurde erneut in der 13. KW 2021 überprüft. Die Spielfläche ist nicht durch Wildschweine beeinträchtigt. Die Fläche kann genutzt werden. Die Fläche wird in der Vegetationsperiode alle 3 Wochen gemäht.

c) Wäre eine Verlegung der im B-Plan aufgezeigten Spielfläche in die Grünflächen (Raute 5-Flächen) zwischen der Wohnbebauung möglich?

Eine Verlegung der Spielwiese in die Grünflächen ist nicht möglich, da die Art der Nutzung für die Grünflächen über den B-Plan geregelt ist vgl. Antwort zu 4 a.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier